Wir Burgermeister Rathmanne Eldisten und Gemeinden alle geschworne Handwergsmeister und Einwoner der Stadt
Indis sint, Bekennen eintrechtiglichen für uns, und alle unsere nachkommende Rächte, das wir Recegter aufrichtiger und ristentlicher schult, mitt gunst und nacklas, sintag, der Romischen Käis: M: unsern allergnedigsten herren, schuldig
worden sint, dem frumbsten durbaren und gestrengen herren Joachim Ernsten, Marggraven Brandenburg, Stettin Pommern, Cassuben und Wenden, Burggraven zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unsern und
unsern Erben, für alle Dretten, seinen Erben und Erbnehmen, oder dieses Briefes Inhaber, ein summa geldes, Nemlich, Zwanzigk Tausent Gulden, Rheinisch Gulden, Jeder Gulden Ein und Zwanzigk schilling grosse gerechnet, nach Nürnberger Wehrung, oder an guten under, glaubigen Munze Gulden, Jeder Gulden
Zwanzigk schilling grosse gerechnet, Barbar bezahlt und entrichtet, auch empfangen haben, Dagegen dieselben, ihre Erben, oder Nachkommen, gemelten Herrn Dotzen, seine Erben und Erbnehmen, hierüber mitt
Brief und Ins, Quittiren und gelegen verlegen lassen, der hoch und alle besorge nachkommende Rächte, gedachten Herren Dotzen, seine Erben und Erbnehmen, oder gewissen gelegenen, dieses unseres Briefes, Jeze
gemelte Summa, mitt, zuhigk gelben, abrechnung Zerung, Zerung, und schaden, aus negstkommenden tag Martgraven, dieses laufenden Jahrs und dreissigsten Jahres, anzufangen Halb, und die ander Hälfte
aus volgende Este mihi Dey, Jahrs und achtzigk Jahres, und also fortan, jährlich gemelte tage, gleiche, selige Summa, bis ein Jar, soll gelten, mitt keiner abrichtung beweg, dann allen und jeder der Stadt gemelten, und einkommen,
daran dag, der Zinsleyen und hingnam, aus das oder, selber Zins, ihm Herrn Dotzen, seinen Erben und Erbnehmen, wie und dieses Briefes mehr hingegeben, Des ersten, wir hierüber für uns, und unsere nachkommende Rächte, ihm
selber Zins, jährlichen aus dieselben Summe Summa, als Rentgrawen und Este mihi, zu Frankfurt an der Oder, gewarten, auch unsere Brief, quittiren, es sein. Es wäre aber im zinsung ausgerichtes
gewing werden, welches dann nicht geschehen soll, Als dann soll und mag sich, mehgemeller Herr Dotzen, seine Erben, Nachkommen, oder gewisser dieses Briefes Inhaber, an uns, unseren Einwonern und Rächten,
zu sich in der Stadt, oder auff unseren gemeinen Gutern, die wir nun oder fur sich hinwendigkeit und gewalt umgehen, halten, versehen, Einsamen mitt andentlichen Einrichten, entfahren und nehmen, das under wir,
und unser nachkommende Rächte, keines weges sein sollen, noch wollen. Es soll auch ein jglich teill macht haben, abgemelte Summa, wenn es ihm gefellig und gelegen, ein gas Jar vor dem Fürstage, auch sagen und
adzichtendizen, und als dann sollen und wollen wir und unser nachkommende Rächte, nach der aufsage, und erzählen Zeit, der ein tag, sint gelegen ist ein und zwanzigk Jahrs, fur einen gelben gewehrt, und
an under glaubigen Halben, ist einen vor wir und gemeldt ang Zahlt, summa, sein wir die entgangen, auch den berg, seinen Zinsen, ob der einig Kinder, selig sein werden, hinzugedachten gemeldten Dotzen, seinen Erben und Erbnehmen,
oder gewissen gelegenen, dieses unseres Briefes, zu guten dancke, oder allen schaden, unverhindert und erzalen. Und ob wir ein solcher Zerzalunge, Zerung, oder nachlag, sie werden, das dieselbe Summe Summa, nicht
so gewen wir unseren gleubiger, macht und gewalt, dass er uns hierüber erzalunge zeugen mag, mitt gewissen, Brieffen und Zeugen, seines gefallens, sandt alle rechtliche ordnung, nach heller dichtung, ausrichtung, Kunder
ergangen, Darumbe wir uns nicht nüte, und hierüberhin machlis erzelen wollen, und allen schaden, so ungezweifelicher unser gleubiger, der unthaldung halben nutzungen, Zerung, oder nachlag, und mitt, schlichten, Zerten,
oder alle, Gelegenheit an sagen werden, Erzelen wir alles gentzlichen. Wir zusagen und versprechen auch, treulich, Leuterung, nach ordnung, ingesiegel, oder rechtlich, oder dessen unser versicherung, so
geschehen oder zugegangen weis, sein. Darumbe geloben fur uns, und alle unsere nachkommende Rächte, alle dieser stücke Punct und Artikel, ersteundig unverbrüchlich, ohne ringen, nichtzag, ohne unsern, glaubigsten ge-
treuen und Erben Erben, alles gutwillig und ungefahrlich. Und zu mehrer bekentnis, sicherer und unverbrüchlicher haltunge, haben wir unser der Stadt gros Insigel, unsere wir, an diesen
Brief hengen lassen. Geschehen und gegeben zu Lüdis sin am Dinstage Este mihi, nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers geburt, Funfzehen hundert, und im funfzigsten und achtzigsten Jahre.

1585